

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 046-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.180

Eingereicht am: 19.03.2018

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)
de Meuron (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.03.2018

RRB-Nr.: 504/2018 vom 09. Mai 2018
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffern 1 und 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme

Restriktivere Offenlegungspflicht der Vergütungen von subventionierten Betrieben

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Staatsbeitragsgesetz wie folgt zu ändern:

1. Art. 8 Abs. 5 «Der Regierungsrat regelt allfällige Ausnahmen durch Verordnung.» ist zu streichen.
2. Ausnahmen zu den in Art. 8 festgelegten Bestimmungen sind direkt im Gesetz zu verankern.
3. Institutionen im Alters- und Behindertenbereich, namentlich die Spitex und Heime, sollen nicht mehr als Ausnahme gelten.

Begründung:

In Artikel 8 des Staatsbeitragsgesetzes ist festgehalten, dass Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder die Staatsbeiträge von jährlich mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, alle Vergütungen gemäss Artikel 663b^{bis} Absätze 2 bis 4 des Obligationenrechts (OR) angeben müssen, die sie an Mitglieder des strategischen Führungsorgans und an Mitglieder der Geschäftsleitung ausrichten. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, per Verordnung Ausnahmen von dieser Regel festzulegen.

Zu diesen in der Staatsbeitragsverordnung festgehaltenen Ausnahmen gehören die Institutionen im Alters- und Behindertenbereich im Sinne von Artikel 67 und 68 des Sozialhilfegesetzes. Zu diesen Betrieben gehört auch die Spitex. Gerade bei der Spitex wäre aber eine Offenlegungspflicht wichtig, wie die Vorfälle bei der Spitex Bern zeigen. Bei der Spitex Bern wurde bekannt, dass die Verwaltungsratspräsidentin mit 180 000 Franken jährlich eine vergleichsweise hohe Entschädigung erhält. Auch bei Heimen herrscht eine intransparente Situation. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Institutionen von der Offenlegungspflicht befreit sind. In den Alters- und Behindertenbereich fliessen jährlich über 700 Millionen Franken vom Kanton. Das ist ein Fünftel aller ausbezahlten Staatsbeiträge. Als der Grosse Rat die Offenlegung der Vergütungen verlangte, hatte er insbesondere auch die Institutionen des Altersbereichs im Auge. Dort eine generelle Ausnahme zu definieren, entspricht nicht dem Willen des Grossen Rats. Die derzeitige Intransparenz stört das Vertrauen, denn immer wieder werden Vorwürfe über zu hohe Cheflöhne laut. Es wird vermutet, dass grosse Unterschiede bei den Entschädigungen bestehen.

Die Ausnahmen sind zu überprüfen und sollen enger gefasst werden. Generell soll die Festlegung von Ausnahmen per Gesetz erfolgen, also in die Hand des Parlaments gelegt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Spitex Bern befindet sich in einer Krise. Das Vertrauen in den Betrieb muss durch eine erhöhte Transparenz so schnell wie möglich wieder hergestellt werden.

Antwort des Regierungsrates

Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, haben in einem Vergütungsbericht alle Vergütungen gemäss Artikel 663b^{bis} Absätze 2 bis 4 des Obligationenrechts (OR) anzugeben, die sie an Mitglieder des strategischen Führungsorgans und an Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet haben (Art. 8 Abs. 5 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992; StBG, BSG 641.1). Der Regierungsrat hat das Recht, Ausnahmen durch Verordnung zu regeln (Art. 8 Abs. 5 StBG).

Artikel 3a Absatz 2 der Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV, BSG 641.111) legt fest, dass folgende Betriebe keinen Vergütungsbericht zu erstellen haben:

- a. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Zusammenschlüsse solcher,
- b. Betriebe, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen,
- c. Institutionen im Alters- und Behindertenbereich im Sinne der Artikel 67 und 68 des Sozialhilfegesetzes.

Im Vortrag zur Staatsbeitragsverordnung werden diese Ausnahmen zusammenfassend wie folgt begründet:

Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Unter den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaften fallen namentlich die Eidgenossenschaft, andere Kantone sowie die Gemeinden. In erster Linie sollen Betriebe einen Vergütungsbericht erstellen, die am Markt (oder mindestens in marktähnlichen Situationen) Güter erstellen oder Dienstleistungen erbringen. Es wäre kaum sinnvoll durchsetzbar, dass der Kanton Bern z.

B. von der Eidgenossenschaft, einem anderen Kanton oder einer Gemeinde, die Staatsbeiträge empfangen, einen Vergütungsbericht verlangt.

Zu Betrieben, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen

Aus Gründen eines effizienten Vollzugs der Staatsbeitragsgesetzgebung soll bei kleineren Betrieben auf die Pflicht, einen Vergütungsbericht zu erstellen, verzichtet werden. Die Grenze wurde wie bei der Gewährleistung der Lohngleichheit auf 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt. Dies ermöglicht einen effizienten Vollzug. Würde die Grenze anders festgelegt, müssten die Behörden, die Staatsbeiträge gewähren, speziell überprüfen, wie viele Mitarbeitende ein subventionierter Betrieb beschäftigt.

Zu den Institutionen im Alters- und Behindertenbereich

Die Institutionen im Alters- und Behindertenbereich im Sinne der Artikel 67 und 68 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1) werden aus folgenden Gründen von der Pflicht zur Erstellung und Einreichung eines Vergütungsberichts befreit: Viele Institutionen im Alters- und Behindertenbereich sind gemeinnützig und ihre strategischen Organe bestehen aus Freiwilligen, die neben Sitzungsentschädigungen keine weiteren Abgeltungen enthalten. Im Bereich der Pflegefinanzierung wird die durch den Kanton getragene Restfinanzierung nur aus Gründen der Vereinfachung an Pflegeheime bzw. Spitex-Organisationen und nicht direkt an die Leistungsbeziehenden ausgerichtet, weshalb diese Beiträge nicht als eigentliche Subventionen angesehen werden können. Da mit den Institutionen der Langzeitpflege keine Leistungsverträge abgeschlossen werden, besteht auch kein Überblick über deren Gesamtkosten. Viele Institutionen verfügen zudem über Nebeneinnahmen (Vermietung, Catering-Service, Erträge von geschützten Werkstätten etc.). Die gestützt auf den neuen Artikel 8 Absatz 4 StBG zwingend vorzunehmende Abgrenzung der Gesamtkosten der Institutionen bezogen auf die Staatsbeiträge würde daher einen unverhältnismässig hohen behördlichen Aufwand nach sich ziehen. Zudem unterliegen die Staatsbeiträge insbesondere im stationären Bereich aufgrund der Auslastung, den anrechenbaren Nebeneinkünften und dem Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnenden jährlichen Schwankungen, was zur Folge hat, dass die Pflicht zur Erstellung und Einreichung eines Vergütungsberichts bei Betrieben, die Staatsbeiträge von ca. CHF 1 Mio. erhalten, unter Umständen von Jahr zu Jahr unterschiedlich wahrzunehmen wäre. Schliesslich ist auf die laufende Umsetzung des vom Grossen Rat genehmigten Behindertenkonzepts hinzuweisen: Ab dem Jahr 2019 wird bei erwachsenen Menschen mit einer Behinderung die Subjektfinanzierung eingeführt. Die Institutionen werden nur noch einen Strukturbeitrag erhalten, der wesentlich geringer ist als die heutige Defizitdeckung. Die Einführung eines Vergütungsberichts für die verbleibende Übergangsphase würde bei den Institutionen auf wenig Verständnis stossen.

Im Lichte der im Vorstoss angesprochenen Diskussionen um die Vergütungen bei der Spitex Bern teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass für Institutionen im Alters- und Behindertenbereich zukünftig keine Ausnahme mehr gelten soll. Er beabsichtigt, die Staatsbeitragsverordnung nach Behandlung des vorliegenden Vorstosses im Grossen Rat umgehend entsprechend zu ändern. In diesem Sinne beantragt er, Ziffer 3 der Motion anzunehmen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es im Sinne eines effizienten Vollzugs auch weiterhin gerechtfertigt ist, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Betriebe, die weniger als 50 Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter beschäftigen, von der Pflicht auszunehmen, einen Vergütungsbericht einzureichen. Der Regierungsrat beabsichtigt zum heutigen Zeitpunkt nicht, weitere Ausnahmen vorzusehen. Falls in Zukunft sachliche Gründe für eine weitere Ausnahme sprechen würden, würde der Regierungsrat diese nur mit grosser Zurückhaltung bewilligen. Gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG, BSG 151.21) können Kommissionen verlangen, dass ihnen der Entwurf zu einer Verordnungsänderung zur Konsultation unterbreitet wird.

Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass es nicht stufengerecht wäre, die Ausnahmeregelung in das Staatsbeitragsgesetz aufzunehmen. Deshalb lehnt er die Ziffern 1 und 2 der Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat